

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 1 / Fachbereich 1 - Ordnung

## Sitzungsvorlage

Datum: 28.07.2021

Drucksache Nr.: **21/0332**

---

### Beratungsfolge

Rat

### Sitzungstermin

06.10.2021

### Behandlung

öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Geschwindigkeitsreduzierung auf der Pleistalstraße – L 143 – zwischen Kreisverkehr Hauptstraße und Einmündung „Im Jeuchel,“; Entscheidung des Rates im Rahmen des Rückholrechtes gem. § 41 Abs. 3 GO NRW**

### Beschlussvorschlag:

Im Rahmen des ausgeübten Rückholrechtes gem. § 41 Abs. 3 GO NRW trifft der Rat der Stadt Sankt Augustin die Entscheidung, ob an der am 24.03.2021 unter Drucksachen-Nr. 21/0083 getroffenen Entscheidung festgehalten wird.

### Sachverhalt / Begründung:

Nach Vorberatung im Mobilitätsausschuss hat der Rat der Stadt Sankt Augustin am 24.03.2021 folgenden Beschluss gefasst (Drucksachen-Nr. 21/0083):

*„Der Rat der Stadt Sankt Augustin zieht gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW die Einzelfallentscheidung über die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung an sich und entscheidet, dass durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde bei der Stadt Sankt Augustin für die L 143 / Pleistalstraße zwischen Ortsausgang Niederpleis und Zufahrt Niederpleiser Mühle bzw. Am Jeuchel in beiden Fahrtrichtungen gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 StVO eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h (Zeichen 274) angeordnet wird. Die Straßenverkehrsbehörde wird beauftragt, vor Erlass der Anordnung die Straßenbaubehörde (Straßen.NRW) und die Polizei gemäß VwV StVO zu hören. Erfolgt von dort Widerspruch gegen die Anordnung, sind diese Einwände dem Rat vorzulegen, damit dieser endgültig entscheiden kann.“*

Nachfolgend hat die Verwaltung die im Verfahren zu beteiligenden Fachbehörden (Landesbetrieb Straßen NRW als Straßenbaulastträger, Kreispolizeibehörde) angehört.

Die Stellungnahmen der vorgenannten Fachbehörden liegen vor. Darin wird ausgeführt, dass die Voraussetzungen für den Eingriff in die Leichtigkeit des Verkehrs gemäß StVO derzeit offensichtlich nicht vorliegen bzw. die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen

für eine Geschwindigkeitsreduzierung nicht vorliegen / nicht dargestellt sind  
( siehe Anlagen ).

Unter Berücksichtigung der durch die Fachbehörden erfolgten Stellungnahmen trifft der Rat im Rahmen des ausgeübten Rückholrechts die Entscheidung, ob an der oben genannten Entscheidung festgehalten wird.

Dr. Max Leitterstorf

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf            €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan            zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits            € veranschlagt; insgesamt sind            € bereit zu stellen. Davon entfallen            € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

### Anlagen:

Stellungnahmen Landesbetrieb Straßen NRW und Kreispolizeibehörde vom 12.07.21